



Änderungsantrag

der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des „Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften“ (Drucksache 20/3467)

Der Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften (Drs. 20/3467) wird wie folgt geändert:

1. Der Artikel 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Februar 2025 (GVObI. Schl.-H. 2025/27, S. 7), wird wie folgt geändert:

§ 34a Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Durch Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung ohne Anwesenheit im Sitzungsraum mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen können; dies gilt nicht für die konstituierende Sitzung. Liegen in einer Gemeinde die Voraussetzungen für die Durchführung von Sitzungen mittels Ton-Bild-Übertragung vor, ist die Gemeinde verpflichtet, eine Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung in der Hauptsatzung zu ermöglichen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der jeweiligen Sitzung muss abweichend von Satz 1 persönlich im Sitzungsraum anwesend sein.“

2. Der Artikel 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Kreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Februar 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/27, S. 8), wird wie folgt geändert:

§ 29a Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Durch Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass Kreistagsabgeordnete an Sitzungen des Kreistages ohne Anwesenheit im Sitzungsraum mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen können; dies gilt nicht für die konstituierende Sitzung. Liegen in einem Kreis die Voraussetzungen für die Durchführung von Sitzungen mittels Ton-Bild-Übertragung vor, ist der Kreis verpflichtet, eine Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung in der Hauptsatzung zu ermöglichen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der jeweiligen Sitzung muss abweichend von Satz 1 persönlich im Sitzungsraum anwesend sein.“

3. Der bisherige Artikel 1 wird zum neuen Artikel 3 und wird wie folgt geändert:
Das Wort „ersatzlos“ wird in den Nummern 1-3 jeweils gestrichen.
4. Der bisherige Artikel 2 wird zum neuen Artikel 4.

**Thomas Jepsen
und Fraktion**

**Jan Kürschner
und Fraktion**